

06.01.97

Fz - EU - In - Wi - Wo

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der
Anrechnungspflicht von Brgschaften, Garantien und sonstigen
Gewhrleistungen auf Grokredite**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT Mnchen, den 23. Dezember 1996

B III 1 - 1 - 615

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

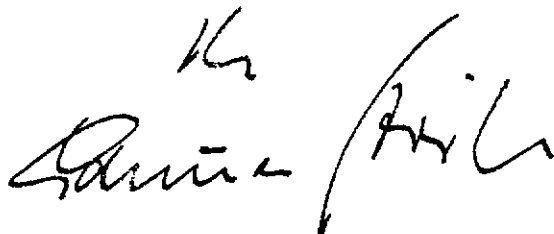
gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung
der Anrechnungspflicht von Brgschaften, Garantien
und sonstigen Gewhrleistungen auf Grokredite

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



A n l a g e

**Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der
Anrechnungspflicht von Brgschaften, Garantien und sonstigen
Gewhrleistungen auf Grokredite**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Kreditwesenrecht dahingehend zu ndern, da zumindest die bisher gem § 13 Abs. 6 Kreditwesengesetz alter Fassung mgliche hlfte Anrechnung von Brgschaften, Garantien und sonstigen Gewhrleistungen bei der Berechnung der Grokrediteinzelgrenze wieder mglich wird. Auf lngere Sicht sollte eine nur 15 %ige Anrechnung angestrebt werden. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung ersucht, bei der EU darauf hinzuwirken, da die EU-Grokreditrichtlinie und die EU-Solvabilittsrichtlinie entsprechend gendert werden. Als bald nach der Richtlini-
ennderung sollte die Bundesregierung fr die entsprechende Umsetzung in nationales Recht sorgen.

Begrndung

Mit der 5. KWG-Novelle (Inkrafttreten 31.12.1995) sind zwei EU-Richtlinien umgesetzt worden, die der Bankrechtsharmonisierung dienen: zum einen die Konsolidierungsrichtlinie und zum anderen die Grokreditrichtlinie.

Die Richtlinie ber die berwachung und Kontrolle von Kreditinstituten (Grokreditrichtlinie) harmonisiert die wichtigsten Aufsichtsregeln fr Grokredite der Kreditinstitute. Die bermige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Bankkunden oder auf eine Gruppe verbundener Unternehmen berge, so die Begrndung der Richtlinie, ein betrchtliches Risiko und msse eingedmmt werden.

Im einzelnen reduziert die Richtlinie die Grokreditschwelle von bisher 15% auf 10% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts. Ein einzelner Grokredit darf nicht mehr als 25% des haftenden Eigenkapitals betragen (nach frherer deutscher Rechtslage 50%).

Fr die Berechnung der Grenze wurden nach deutschem Recht bisher gem § 13 Abs. 6 KWG a. F. Brgschaften, Garantien und sonstige Gewhrleistungen nur zu 50% ange-

rechnet. Die Großkreditrichtlinie läßt den hälftigen Anrechnungssatz lediglich noch für Dokumentenakkreditive zu, die durch Wertpapiere gesichert sind. Gewährleistungsbürgschaften sind aufgrund der Richtlinie zwingend mit 100% anzurechnen.

Auf Grund der 5. KWG-Novelle gilt seit dem 31.12.1995 also eine 100 %ige Anrechnungspflicht für Gewährleistungsbürgschaften auf Großkredite. In seiner alten Fassung sah das KWG lediglich eine 50 %ige Anrechnung vor.

Die volle Anrechnung und die herabgesetzte Großkreditschwelle führen dazu, daß die Obergrenze für den einzelnen Großkredit insbesondere bei kleineren Kreditinstituten schneller erreicht wird als nach früherer Rechtslage. Für die kreditsuchenden Betriebe bedeutet das, daß die Kreditlinien schneller ausgeschöpft sind. Das hat zur Folge, daß auch berechtigten Kreditwünschen mittelständischer Unternehmen seltener entsprochen werden kann. Da Gewährleistungsbürgschaften gerade in der Baubranche sehr häufig von Kreditinstituten übernommen werden, wirkt sich die nunmehr geltende Rechtslage als Kreditvergabebehinderung aus und stellt sich damit als besondere Belastung der Bauwirtschaft dar. Die Verkürzung der Kreditlinien gefährdet Arbeitsplätze und Existenzen in der ohnehin mit wirtschaftlichen Problemen kämpfenden Baubranche.

Zwar haben die Kreditinstitute auch nach der neuen Rechtslage die Möglichkeit, die Obergrenze für den einzelnen Großkredit zu überschreiten. Für die Banken ist dieser Vorgang jedoch mit nicht unerheblichen Kostenbelastungen verbunden (zusätzlicher Einschluß von Eigenkapital erforderlich) und dürfte deshalb praktisch die Ausnahme bleiben.

Den Unternehmen steht es zwar offen, auf die neue Rechtslage dadurch zu reagieren, daß sie zu einem anderen (größeren) Kreditinstitut wechseln oder zusätzlich ein weiteres Kreditinstitut einschalten. Dieser Weg erscheint jedoch umständlich, nimmt keine Rücksicht auf die gewachsenen Hausbank-Beziehungen und wirkt sich mittelbar diskriminierend für die kleineren Kreditinstitute aus.

Insgesamt stellt der Bundesrat fest, daß der Schaden, den die Großkreditrichtlinie durch den Zwang zur hundertprozentigen Anrechnung von Gewährleistungsbürgschaften in der Baubranche verursacht, schwerer wiegt als der bankaufsichtliche Zugewinn.

Es erscheint also eine Reduzierung des Anrechnungssatzes dringend geboten. Da es dem nationalen Gesetzgeber durch die EU-Großkreditrichtlinie verwehrt ist, für die in Rede stehenden Gewährleistungsbürgschaften einen reduzierten Anrechnungssatz unter 100 % einzuführen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Buchstabe q der EG-Großkreditrichtlinie in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie), ist eine Änderung dieser Richtlinien erforderlich.

Eine **hälftige Anrechnung** kann dadurch erreicht werden, daß Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie dahingehend geändert wird, daß "Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben" nicht als "mittleres Kreditrisiko", sondern als "mittleres/niedriges" klassifiziert werden. Damit wird es dem deutschen Gesetzgeber erlaubt, § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung der Kredit- und Anrechnungsbeträge nach den §§ 13, 14 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditbestimmungsverordnung) in folgender Fassung zu novellieren:

"Mit 50 % vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 2 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

... 3. Erfüllungsgarantien und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben."

Eine **15 %ige Anrechnung** erfordert eine Änderung der EU-Großkreditrichtlinie und der EU-Solvabilitätsrichtlinie. Vorschlag:

Änderung des Art. 4 Abs. 7 der EU-Großkreditrichtlinie:

"Die Mitgliedsstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

(...)

X) 85 % der Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und anderer Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben."

Der entsprechende Punkt in Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie ist dann zu streichen.

21.02.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der
Anrechnungspflicht von Brgschaften, Garantien und sonstigen
Gewhrleistungen auf Grokredite

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

**Entschlieung
des Bundesrates zur Reduzierung der Anrechnungspflicht von
Brgschaften, Garantien und sonstigen Gewhrleistungen auf
Grokredite**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Kreditwesenrecht dahingehend zu ndern, da zumindest die bisher gem § 13 Abs. 6 Kreditwesengesetz alter Fassung mgliche hlftige Anrechnung von Brgschaften, Garantien und sonstigen Gewhrleistungen bei der Berechnung der Grokrediteinzelgrenze wieder mglich wird. Auf lngere Sicht sollte eine nur 15 %ige Anrechnung angestrebt werden. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung ersucht, bei der EU darauf hinzuwirken, da die EU-Grokreditrichtlinie und die EU-Solvabilittsrichtlinie entsprechend gendert werden. Als bald nach der Richtlinienernderung sollte die Bundesregierung fr die entsprechende Umsetzung in nationales Recht sorgen.

Begrndung

Mit der 5. KWG-Novelle (Inkrafttreten 31.12.1995) sind zwei EU-Richtlinien umgesetzt worden, die der Bankrechtsharmonisierung dienen: zum einen die Konsolidierungsrichtlinie und zum anderen die Grokreditrichtlinie.

Die Richtlinie ber die berwachung und Kontrolle von Kreditinstituten (Grokreditrichtlinie) harmonisiert die wichtigsten Aufsichtsregeln fr Grokredite der Kreditinstitute. Die bermige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Bankkunden oder auf eine Gruppe verbundener Unternehmen berge, so die Begrndung der Richtlinie, ein betrchtliches Risiko und msse eingedmmt werden.

Im einzelnen reduziert die Richtlinie die Grokreditschwelle von bisher 15% auf 10% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts. Ein einzelner Grokredit darf nicht mehr als 25% des haftenden Eigenkapitals betragen (nach frherer deutscher Rechtslage 50%).

Fr die Berechnung der Grenze wurden nach deutschem Recht bisher gem § 13 Abs. 6 KWG a. F. Brgschaften, Garantien und sonstige Gewhrleistungen nur zu 50% ange-

rechnet. Die Großkreditrichtlinie läßt den hälftigen Anrechnungssatz lediglich noch für Dokumentenakkreditive zu, die durch Wertpapiere gesichert sind. Gewährleistungsbürgschaften sind aufgrund der Richtlinie zwingend mit 100% anzurechnen.

Auf Grund der 5. KWG-Novelle gilt seit dem 31.12.1995 also eine 100 %ige Anrechnungspflicht für Gewährleistungsbürgschaften auf Großkredite. In seiner alten Fassung sah das KWG lediglich eine 50 %ige Anrechnung vor.

Die volle Anrechnung und die herabgesetzte Großkreditschwelle führen dazu, daß die Obergrenze für den einzelnen Großkredit insbesondere bei kleineren Kreditinstituten schneller erreicht wird als nach früherer Rechtslage. Für die kreditsuchenden Betriebe bedeutet das, daß die Kreditlinien schneller ausgeschöpft sind. Das hat zur Folge, daß auch berechtigten Kreditwünschen mittelständischer Unternehmen seltener entsprochen werden kann. Da Gewährleistungsbürgschaften gerade in der Baubranche sehr häufig von Kreditinstituten übernommen werden, wirkt sich die nunmehr geltende Rechtslage als Kreditvergabebehinderung aus und stellt sich damit als besondere Belastung der Bauwirtschaft dar. Die Verkürzung der Kreditlinien gefährdet Arbeitsplätze und Existenzen in der ohnehin mit wirtschaftlichen Problemen kämpfenden Baubranche.

Zwar haben die Kreditinstitute auch nach der neuen Rechtslage die Möglichkeit, die Obergrenze für den einzelnen Großkredit zu überschreiten. Für die Banken ist dieser Vorgang jedoch mit nicht unerheblichen Kostenbelastungen verbunden (zusätzlicher Einschluß von Eigenkapital erforderlich) und dürfte deshalb praktisch die Ausnahme bleiben.

Den Unternehmen steht es zwar offen, auf die neue Rechtslage dadurch zu reagieren, daß sie zu einem anderen (größeren) Kreditinstitut wechseln oder zusätzlich ein weiteres Kreditinstitut einschalten. Dieser Weg erscheint jedoch umständlich, nimmt keine Rücksicht auf die gewachsenen Hausbank-Beziehungen und wirkt sich mittelbar diskriminierend für die kleineren Kreditinstitute aus.

Insgesamt stellt der Bundesrat fest, daß der Schaden, den die Großkreditrichtlinie durch den Zwang zur hundertprozentigen Anrechnung von Gewährleistungsbürgschaften in der Baubranche verursacht, schwerer wiegt als der bankaufsichtliche Zugewinn.

Es erscheint also eine Reduzierung des Anrechnungssatzes dringend geboten. Da es dem nationalen Gesetzgeber durch die EU-Großkreditrichtlinie verwehrt ist, für die in Rede stehenden Gewährleistungsbürgschaften einen reduzierten Anrechnungssatz unter 100 % einzuführen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Buchstabe q der EG-Großkreditrichtlinie in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie), ist eine Änderung dieser Richtlinien erforderlich.

Eine **hälftige Anrechnung** kann dadurch erreicht werden, daß Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie dahingehend geändert wird, daß "Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben" nicht als "mittleres Kreditrisiko", sondern als "mittleres/niedriges" klassifiziert werden. Damit wird es dem deutschen Gesetzgeber erlaubt, § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung der Kredit- und Anrechnungsbeträge nach den §§ 13, 14 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditbestimmungsverordnung) in folgender Fassung zu novellieren:

"Mit 50 % vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 2 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

... 3. Erfüllungsgarantien und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben."

Eine **15 %ige Anrechnung** erfordert eine Änderung der EU-Großkreditrichtlinie und der EU-Solvabilitätsrichtlinie. Vorschlag:

Änderung des Art. 4 Abs. 7 der EU-Großkreditrichtlinie:

"Die Mitgliedsstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

(...)

X) 85 % der Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und anderer Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben."

Der entsprechende Punkt in Anhang 1 der EU-Solvabilitätsrichtlinie ist dann zu streichen.